



regiment seinen Einfluss ausübt, daß dieses Regiment schließlich zu den Bauern übertrat und sämtliche Offiziere mordete. Auch schließlich vornehmlich ein Bauern-Aufbruch zum Ausbruch gekommen. Unter dem Vorwand: Alles gehört der Bauern! sei ein Plünderzug gegen die Güter eröffnet worden, von denen zahlreiche niedergebrannt worden seien. Mehrere Gutsbesitzer seien ermordet worden. Der Gouverneur von Bismarck befehlt der in der Stadt liegenden Infanterie sowie dem 16. Infanterieregiment, gegen die Bauern zu marschieren. Die Soldaten verweigerten jedoch den Gehorsam, stülten 6 ihrer Offiziere ab und verwundeten den Gouverneur selbst schwer.

#### Zur und darin angeklagt.

Stockholm, 28. März. Justizminister Kerenst ist beschäftigt sich nach zweifelhafte Nachrichten gegenwärtig mit der Ausarbeitung einer Anklageschrift gegen den Zaren und die Zarin, denen Espionage vorwerfen wird. Die Anklage ist auf die russische Besatzungstruppen angesetzt. Die Anklage soll in Petersburg eine brasilianische Station unterhalten haben, die politische und militärische Geheimnisse an Berlin mitteilte.

Zu dieser Nachricht bemerkt „Norsk. Posten“: Offensichtlich wird das russische Mittelbein der entarteten Dnastie verzeihen, die Millionen russischer Menschen das Leben gekostet hat. Zur Zeit kommt die Verhandlung gegen die Kottitzer und Wladiwostok, von deren Ergebnis hängt das Schicksal des Zaren ab.

#### Deutschfreundlicher Briefwechsel der Zarin mit Protopopow?

Sankt, 28. März. „Dain Mail“ meldet aus Petersburg: Eine politische Korrespondenz deutschfreundlicher Natur zwischen der Zarin und Protopopow wurde entdeckt.

#### Die edlen Dienstleistungen.

Genf, 28. März. „Sonas“ meldet aus Petersburg: Alle Dienstleistungen des Kaisers von Zarstoe Solo, in dem der Zar mit seiner Familie gefangen sind, erlassen um ihre Verabschiedung, da sie nicht länger einem von ganz Rußland gemiedenen Manne länger dienen wollen. Alle verstehen das Palais, was den Zaren schmerzhaft berührt. — Großfürst Nikolaus Nikolaewitsch erhielt die Erlaubnis, sich nach der Krone zurückziehen zu dürfen. Die russische Regierung hat sich über den Ausnahmefall des St. Georgens abgesetzt.

#### Die künftige Staatsform Rußlands.

Sankt, 28. März. Reuter meldet aus London: Demnach wird in Petersburg ein Kongreß der Führer aller politischen Parteien der Serwits und der Vertreter der Armen stattfinden, um Klarheit über die Stimmung in den Hauptstädten der Bevölkerung hinsichtlich der Gestaltung der neuen Regierung Rußlands zu gewinnen. Man nimmt als feststehend an, daß der Kongreß sich überwiegend Mehrheit für die Erhaltung einer russischen Republik aussprechen wird. In den letzten acht Tagen wurden zahlreiche Personen aus den Kreisen des Hof- und Landbesitzes verhaftet.

#### Die Stellungnahme der russischen Weltöffentlichkeit.

Stockholm, 27. März. Zu der Petersburger Reutermeldung, der russische Senat habe als höchste kirchliche Behörde in einer Erklärung den Anschluß an die russische orthodoxe Kirche für die neue Regierung erklärt, muß darauf verwiesen werden, daß es sich bestenfalls um einen Kumpfspruch handelt, der weder von juristischer noch von moralischer Bedeutung ist. Verfassungsgemäß zählt der Senat nämlich fünf stimmbare Mitglieder, und zwar die Metropolit von Petersburg, Mostow und Kow sowie zwei Erzbischöfe. Von diesen sind aber zwei Mitglieder der Metropolit von Moskau, Metropolit von Petersburg und Metropolit von Mostow abgelehnt worden, während der Kiemer Metropolit Kawilaw sich vorsichtigerweise in seiner Metropole aufhält. Was die rund 70 russischen Kronherrschaften anbelangt, so weichen man in Petersburg nur zu, daß viele bis auf sehr wenige Ausnahmen absolute Gegner des neuen Regimes sein dürften. (L. Post. 31.)

#### Wirkstoffe und Ernährungsgesetze.

Stockholm, 28. März. In letzter Zeit mehren sich die Nachrichten, die erkennen lassen, daß die Bauern in Rußland zunehmend der Korruption von „Suensta Dögl.“ in Saporan abführt von einem aus Petersburg heimkehrenden Schweden, daß es noch viel zu früh sei, irgend welche Schlüsse über die Durchführung der Staatsumwandlung zu ziehen. Die Förderung zwischen den Arbeitern und der Produktion in den verschiedenen Fabriken ist in letzter Zeit sehr stark zurückgegangen, die Arbeiter zur Wiedererlangung der Arbeit zu bringen, da sie hierfür Bedingungen gestellt hätten, die die Regierung nicht ohne weiteres aufheben könne. Viele Umstände liegen neue Anzeichen erwarten. So hätten die Arbeiter durchgehend, daß sie Walfischtranzen annehmen und in den verschiedenen Fabriken in verschiedenen Fabriken von Gewerbetreibenden und Arbeitern ein, daß ihnen die Soldaten der neuen Regierung zu trennen und bilden die Mehrheit im Rate der Soldaten und Arbeiter. „Dain Mail“ erzählt von einem amerikanischen Reisenden, der aus Rußland kommt, Lebensmittelpreisen in Petersburg noch immer sehr niedrig, während die Preise in Rußland sich nicht denken, wie es auch mit dem besten Willen feststellen kann, den Eisenbahnverkehr wieder in Gang zu bringen, um die Städte ausreichend zu versorgen.

Wah!, 27. März. Von gut unterrichteter russischer Seite geht den Wäffern folgende bemerkenswerte Anklage über die russische Landwirtschaft. Die Bauernbevölkerung in Rußland gibt sich einer sehr schmerzlichen Tätigkeit der nächsten Ernte gegenüber hin, so daß man zu den schwersten Verjoagen hinsichtlich der Ernährung des Volkes allen Anlaß hat. Viele Bauern sind während des Krieges erkrankt geworden und geben sich stillen Betrachtungen hin, ohne daran zu denken, daß es höchste Zeit ist, mit den Reparaturen zu beginnen. Viele Bauern sind arm geworden und haben ihre Betriebe völlig verfallen. Auf die Frage nach den Gründen eines solchen Verhältnisses erfolgt immer die gleiche Antwort: „Es ist ja doch niemand da, um die Arbeit zu leisten. Das Material ist teuer. Mängel hindern unerschwinglich.“ Mit fester Gleichgültigkeit blüht das Dorf auf den Reparaturen zusammen in den Städten und zitiert kein Geld für Konsum- und Gütergegenstände 2. Rubel d. d. Pfund aus. Ein solches Verhalten der Bauern wird als abstoßend drohende Folgen nach sich ziehen. Die Landwirtschaft geht zurück. Die einst so prächtige Bauernschaft geht dem Ruin und dem ständigen Verfall entgegen. Man darf sich nicht durch die schändliche amoralischen Streunungen irreführen lassen. Hinter diesen Zahlen verbirgt sich ein nie dagewesener wirtschaftlicher Verfall und die Aussicht auf eine weitere Steigerung der Ernährungsfrage im Lande.

„Dain Tel.“ meldet dagegen aus Petersburg: Die Lebensmittelpreise bleibt ernst. Erst jetzt zeigt es sich, die nahe Zukunft in dieser Hinsicht an einer Katastrophe hindert. Der neuen Regierung warfen noch große Schwärze.

zuzustellen, doch werde sie diese mit Energie befehlen. Manche Bauerngemeinden zeigten den guten Willen, das für die künftige Bewässerung und die Arme nütze Getreide zu liefern. In den großen Städten ist die Rationierung eingeführt.

#### Sonderbefreiungsberichte.

Zürich, 28. März. Aus Petersburg verlautet: Der Regierung nachstehende Duma-Abgeordnete erklären weitere Konzeptionen an den Wolskollen für unerlässlich. Damit hängt wahrheitlich die Werbung der „Bismarck Zeitung“ zusammen, wozu an der Unterbreitung der „Bismarck Zeitung“ über einen neuen russischen Sonderbefreiungsumlauf. Diplomatische Kreise halten die Gerüchte nicht für grundlos.

Nun, vorläufig fehlen alle Voraussetzungen für die Bewässerung solcher Gerüchte.

#### Die Entwicklung in Amerika

##### Vor einer amerikanischen Kriegserklärung?

Das holländische „Nieuwe Bureau“ meldet aus Washington: Das vollständige Auslieferungsgesetz wird der Regierung im März 1891 im Kongreß ein Gesetz am 2. April erlassen werden. Amerika ist bestrebt, in großem Maßstab Vorbereitungen für eine angriffsweise Kriegserklärung zu treffen. Im ganzen Lande sei man davon überzeugt, daß die Vereinigten Staaten sich nur mit der Unterstützung des einzelnen Krieges annehmen beabsichtigen. Die Volkstimmung verlangt, daß man Deutschland den ganzen Kampf zur Hilfe werke und sich nur zu einem Krieg mit ihm abgeben lassen.

Dieser erklärten Meinung steht eine auffassende Haltung gegenüber. Die „Kön. Ztg.“ genehmigt, deren tendenziöser Optimismus indes erfahrungsgemäß zu den größten Zweifeln Anlaß bietet.

Ein Washingtoner Telegramm der „Kön. Ztg.“ vom 25. März führt u. a. aus, daß die Abgeordneten nach der Verhandlung mit ihren Wählern den Krieg mehr denn je abgeneigt sind. Gleich der Beginn der Kongressberatung wird ein großes Hindernis für ein schnelles Handeln bringen, da beide Parteien genötigt sind, einen hitzigen Kampf um die Führerschaft im Abgeordnetenhaus auszufechten, wodurch das parlamentarische Geschäft wochenlang unmöglich gemacht wird. Selbst die Friedensfrage wird sehr zerrissen. Die Wahrheit liegt nicht in der erwarteten Konzeption. Die Absicht, dem Kriegsmaterial an die Regierung zu niedrigen Preisen zuzuführen, ist die Spekulation und hat eine ernüchternde Wirkung. Das Telegramm führt einen Artikel der „Evening Post“ an, welcher von unnatürlichem Haß gegen Deutschland spricht.

Inmehrin lassen die amtlichen Kreise in Washington entschlossen zu sein, die irreführenden Elemente mit allen Mitteln unter Druck zu halten.

Verstärkte keine Blätter werden Telegramme aus den Vereinigten Staaten, daß in den nächsten Tagen eine Mobilisationsordre ergehen solle, die alle Truppen nach den verschiedenen Teilen des Landes verteilen werde. Das erwecke sich als notwendig, da man starke Kundgebungen gegen die Pläne Wilsons, sowie Unruhen in den Industrieregionen befürchte.

#### Söhne, züchtet das Schwert! Eltern gebt Euer Geld! Schlacht beide gemeinsam den Feind.

#### Internierung der Deutschen in den Vereinigten Staaten?

In Washington wird erklärt, daß eine Registrierung notwendig sei, aber die Kaufleute, die durch Verträge verpflichtet sind, würden nicht interniert werden und von dem eigenen Einkommen leben könnten, die man erteiligt. Was Eigentum wird respektiert. Die Regierung schlägt ein hartes Regime vor, das von der „Tribune“ und anderen Blättern bekämpft wird mit der Erklärung, daß unter einem solchen Gesetz die höchsten Regierungs- und Armeelisten vor jeder Kritik geschützt seien.

#### Vom Kriege

##### Graf Gernin wieder in Wien.

Der österreichisch-ungarische Minister des Inneren, Graf Gernin, hat sich Mittwochabend nach Wien zurückgegeben.

#### Der Seekrieg

##### Wieder 31 000 T. im Mittelmeer versenkt.

Berlin, 28. März. Im Mittelmeer wurden versenkt: 10 Schiffe mit rund 31 000 Tonnen, darunter der englische Dampfer „Enterprise“ (3540 t.), der aus einem Konvoi von 12 Fahrzeugen heraus abgesehen wurde; ein durch Zerstörer geheimer unbekannter etwa 8000 Tonnen großer Dampfer, wahrscheinlich mit Öl oder Getreide beladen, der nach dem Torpedotreffer listerlos brannte; der holländische Dampfer „Ares“ (3783 t.), mit 4800 T. Bengin aus Gey nach Frankreich; ein abgehender beladener Dampfer von 6000 Tonnen mit Reis auf Neapel; der bewaffnete englische Dampfer „Epistola“ (4431 t.); ein bewaffneter englischer Dampfer von 4000 Tonnen mit 5000 Tonnen Rohwolle, darunter 1000 Tonnen Baumwolle, von Bombay nach Venedig. Der Chef des Admiralsstabes.

##### Erweiterung der Sperregebietsverklärungen.

Sankt, 28. März. Heute wird die neue Ausdehnung des deutschen Sperregebietes mitgeteilt, gleichzeitig auch, daß das holländische Ausmaß der von der britischen Regierung die Mitteilung erhalten hat, daß am 1. April das von England als gesperrt erklärte Meerengebiet verbreitert wird.

##### Die angeblichen englischen Lazarettschiffe.

Berlin, 28. März. Die britische Admiralität behauptet, daß die Verrentung des britischen Hospitalsschiffes „Maurias“ in der Nacht vom 20. zum 21. März ohne Warnung erfolgt sei. Hierzu wird festgestellt, daß „Maurias“ auf Grund der von der deutschen Regierung am 31. Januar erlassenen Erklärung versenkt wurde. In dieser Erklärung heißt es: „Andererseits kann die deutsche Regierung nicht länger zulaufen, daß die britische Regierung ihre Truppen und ihre Munitionstransporte nach dem Hauptkriegsgebiet unter dem beschützenden Deckmantel des Roten Kreuzes ungehindert befördert; sie erklärt daher, daß sie von nun an kein feindliches Lazarettschiff in dem Seegebiet dulden wird, das zwischen den Eilen Flamborough Head und Terlingham einerseits, Quessant und Landend andererseits liegt. Sollten in diesem Seegebiet nach einer angemessenen Frist

nach feindliche Lazarettschiffe angetroffen werden, so würden sie als freigelegte angelesen und ohne weiteres angegriffen werden.“

Nach dieser generellen Warnung geschähe ein Freieinbruch der britischen Flotte, Besatzung, Kranke und Pflegepersonal in dem erklärten Sperregebiet der Gefahr des Unterganges ausgesetzt. Es wäre übrigens ein merkwürdiger Zufall, wenn die Engländer gerade bei der „Maurias“ von ihrer Geflohenheit, Lazarettschiffe zum Transport von Truppen und Munition zu benutzen, abgesehen sein sollten, gehen uns doch darüber Bescheid, daß unsere Gegner nach wie vor ihre Hospitalsschiffe zu Kriegszwecken missbrauchen.

#### Aus dem Westen

##### Zur Kriegslage im Westen.

Berlin, 28. März. Die deutschen Sicherungsgruppen operieren weiter so geschickt, daß die Gegner im Interesse bleiben, ob sie es mit Nachhaken zu tun haben, oder ob sie die deutschen Hauptkräfte gegenüber stehen. Die deutschen Sicherungsgruppen räumen Dörfer und Stellen, um den Gegner in den Westfrontbereich der eigenen Artillerie zu lassen, und nehmen dann in reichem Ansturm die geräumten Positionen wieder, um sie bei erneutem Angriff wiederum preisgeben. Zwei auf Villersaucou von Longuevans her anretende englische Schützenbatterien wurden durch Artillerie, Infanterie und Maschinengewehre unter schweren Verlusten zur Umkehr gezwungen. Was die Engländer nach Artilleriebereitschaft einen umfassenden Angriff in der Infanterie, 4 Geschwadern und 5 Panzertruppen ansetzten, wichen die deutschen Sicherungsgruppen in verschiedenen Richtungen aus, leisteten sich wieder Verluste und brachten dem Feinde durch konzentrisches Feuer die schwersten Verluste bei. An anderen Stellen wurden die Angriffe schwächerer Abteilungen abgewiesen. Von einer südlich hundert aufstehenden Batterie wurden zwei Schiffe zum Schwimmen gebracht, wie überhaupt die Bewegungen und Unterstände des Feindes nach wie vor durch Artilleriefeuer verfolgt werden. Ein mit schwachen Kräften stütztes Unternehmen Angriff trug 40 Gefangene ein und brachte den feindlichen Graben in 300 Meter Ausdehnung in deutsche Hand. Nach planmäßiger Besetzung wurde er untersucht und umgestürzt durch den Gegner wieder geräumt. Dagegen wurden feindliche Stützpunkte, die in den Kränzen in die deutschen Stellungen zu bringen versuchten, umachend wieder hinausgeworfen. In der gleichen Gegend zerstörte eine Mineenplangruppe die feindliche Stellung in erheblicher Ausdehnung.

Berlin, 27. März. Ein Londoner Telegramm des „Secolo“ meldet, die Lage der französischen Fronten sei sich fortgesetzt, weil sie ihrer zahlreichen schweren Artillerie näher kommen, während die Franzosen und Engländer bis jetzt nur leichte Artillerie hätten nachziehen können. — Der Berichterstatter des „Dain Tel.“ meldet von der Westfront, daß die militärische Frontstellung des von den Deutschen geräumten französischen Gebietes den Alliierten mindestens 2 Millionen Mark Kosten auferlegt.

##### Der Anfang vom Ende Rivollés?

Aus Zürich berichtet eine Drahtmeldung: Die „N. Zür. Nachr.“ melden aus Mailand: „Sera“ berichtet aus Paris, daß General Rivolle demnach zum Generalissimus der französischen Streitkräfte ernannt werden wird, nachdem er bisher ebenso wie Sarraill dem Kriegsministerium unterstand. Das Züricher Blatt bemerkt dazu, bekanntlich sei es bei Joffre der Anfang vom Ende gewesen, als er zum Generalissimus aller französischen Fronten befördert wurde. Allem Ansehen nach sei man auch in Paris mit Rivolle unzufrieden, daß er sich von Hindenburg die große Frühjahrsoperation habe aus den Händen reißer lassen.

##### Die unangenehmen Vergarbeitsverhältnisse.

Berlin, 28. März. Annonciat aufhabe begaben sich die Delegierten der französischen Fronten, die vorgerufen in Paris zu einem Kongreß zusammengetreten sind, zum Minister Thomas, dem sie die Forderung auf Lohn-erhöhungen um 15 bis 20 Prozent unterbreiteten. Es sei den Arbeitern unmöglich, angesichts der bis zu 75 Prozent betragenden Lebensmittelpreise in der bisherigen Lohnsituation weiterzuarbeiten. Die Delegierten schienen namens der ganzen Arbeiterschaft die Verantwortung für die Steigerung der Kohlenpreise ab, die nur auf Preissteigerung der Bergwerksbesitzer und Großindustriellen zurückzuführen sei. Die Abordnung begab sich alsdann zum Arbeitsministerium, wo sie die gleichen Wünsche vorbrachte.

##### Der erste bewaffnete amerikanische Dampfer in Liverpool gelandet.

Reuter meldet aus London: Der erste bewaffnete amerikanische Postdampfer „St. Louis“ ist aus Newport in Liverpool angekommen. Er hatte 3 Fahrgäste an Bord. U-Boote wurden auf der Reise nicht gesichtet. Nach einer Feuerübung aus Newport hat die Nachricht von der Ankunft des Dampfers in den Vereinigten Staaten freudige Kundgebungen hervorgerufen, um so mehr, als man sich bemüht war, daß eine Begegnung des Schiffes mit einem deutschen U-Boot leicht den Krieg hätte herbeiführen können.

##### Englische Menge vor einer deutschen Landung?

Die „Post. Ztg.“ meldet aus Rotterdam: Der „N. N. C.“ meldet aus London: Man unterhalte teile getern Bonar Law mit, seit 3 Tagen liefern hartnäckige Gerüchte um, daß eine deutsche Invasion an bestimmten Punkten der Küste bevorstehe. Kein vernünftiger Mensch glaube aber daran. Die Ursache sei ein Befehl an die Truppen, auf alles vorbereitet zu sein.

##### Eine Drohung gegen den König.

Kauf „Zür. Nachr.“ deutet die einflussreiche radikale englische Zeitung „Guard.“ anfänglich einer Betrachtung über Ursachen und Verlauf der russischen Revolution unermüdet und ohne Behinderung durch die Zensur an, daß auch den englischen König das Schicksal seines russischen Vaters nach in diesem Krieg ereilen könne.

##### Große Furcht vor der Wahrheit in England.

Die „Kön. Ztg.“ berichtet aus Christiania: Nach einem Sondertelegramm vom „Hinterposten“ aus London scheint ein Abgeordneter im Interhause, Englande maximalen Zeit zu verstreuen, daß die Regierung es nicht wagt, dem Volk die volle Wahrheit zu sagen.

##### Wachsende englische Bevoölkerung.

Das Liverpooler „Journal of Commerce“ berichtet in der Wochenendausgabe vom 26. März: Der zur Verfügung stehende Gehalt der Bevölkerung war in jeder Hinsicht eine erhebliche Unregelmäßigkeit im Betrieb der Kohlenbergwerke, die im Februar still lagen, verließ den Ernst der Lage. Aus England wird gemeldet: Der Kohlenhandel weist nach amtlichen Mitteilungen der Salenammer einen gewaltigen Anstieg auf. Während 1913 Einfuhr- und Ausfuhrhandel im britischen Hafen 7 251 250 Tonnen betrug, zeigte das



# Bekanntmachung. Zeichnungen auf die sechste Kriegsanleihe

5 % Reichsanleihe Stücke M. 98.—  
5 % Reichs-Schuldbucheintragung M. 97.80  
4 1/2 % Reichsschatzanweisungen M. 98.—  
nehmen wir bis 16. April cr.

**mittags 1 Uhr**

Jeder Deutsche erfülle seine vaterländische Pflicht.  
Merseburg, den 9. März 1917.

Kuratorium der Weils-Sparkasse.  
Fhr. von Wilowski.

## Der Kriegsausschuss für Oele und Fette, Berlin

schließt  
**Anbauverträge für Sommerölrüchte.**  
Für Sommererbsen, Leindotter und Mohn werden ausser den lohnenden Abnahmepreisen **Flächenzulagen**, für Senf eine **Druschprämie** gewährt. Der Bezug von Ammoniak für die Anbauer wird vermittelt.  
Näheres durch den unterzeichneten Kommissionär d. Kriegsausschusses  
**J. G. Hoeltz & Söhne, Naumburg a. S.**

## Verkauf von holländischen Stühen.

Ettend der Landwirtschaftskammer für die Provinz  
Saehsen findet am  
**Dienstag, den 3. April 1917, vormittags 11 Uhr,**  
in **Stendal - Viehhof** - ein Verkauf von etwa  
**50 Stück holländischen Stühen,**  
größtenteils hochtragend und fruchtbar. Die Abgabe erfolgt meistbietend gegen Vorzahlung nur an Landwirte der Provinz Saehsen, die sich durch ortspolizeiliche Bescheinigung als solche ausweisen können.

Eingetroffen sind wieder

**belgische u. hannoversche**  
4- bis 5jährige  
**Pferde,**  
darunter mehrere  
**3jährige Fohlen.**

I. V.: **A. Strehl, Pferdehandlg., Lützen.**  
Telephon Nr. 9.

**1 möbliertes Zimmer**  
für jungen Kaufmann für sofort gesucht. Gefl. Offerten an  
**Preis-Kartoffelstelle Merseburg.**

Aufmerksame Bedienung. Mäßige Preise.

## Karl Tänzer

Merseburg Adolf Schäfers Nachf. Entenplan 7

**Spezialgeschäft**  
für  
**:: Damen- und Kinder-Wäsche ::**  
Schürzen aller Art  
Vollständige  
**WASCHE-AUSSTATTUNGEN.**  
Fernspr. 259.  
Solide Qualitäten. Große Auswahl.

**Für unser Hauptkontor**  
suchen wir zum baldigen Antritt  
**geeignete Kraft**  
welche mit allen einschlägigen Kontor- und Expeditions-  
Arbeiten vertraut ist. Stenograph und Maschinenschreiber be-  
vorzugt. Ausführliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften  
von bestempfohlenen Herren erbeten an  
**Zuckerfabrik Körbisdorf A.-G.**

## Meldung der Hilfsdienstpflichtigen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. März 1917 wird die Frist für die Meldung der in der Zeit vom 1. Juli 1857 bis 31. Dezember 1860 geborenen Hilfsdienstpflichtigen verlängert bis 3. April 1917. Die Meldungen haben sich wieder zu erledigen  
**vom Freitag, d. 30. März 1917 an.**  
Merseburg, den 28. März 1917.  
Der Magistrat.  
Bar 16.

**Bekanntmachung.**  
Die Nachlieferung der Geräte der biesigen Gewerbetreibenden findet vom 17. April d. Js. ab im Gasthaus zur Funkenburg statt.

Da an jedem Tage nur eine gewisse Anzahl Geräte nachgeliefert werden können, so erfolgt die Bekanntgabe an die Gewerbetreibenden durch die Revierbeamten, wann sie mit ihren Geräten zur Nachlieferung zu erscheinen haben.  
Zunüberhandlungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.  
Merseburg, den 22. März 1917.  
Die Polizei-Verwaltung.

**Beschrift: Lebensmittelfarte Nr. 3871.**  
Die Lebensmittelfarte Nr. 3871, ausgefertigt auf den Namen der Handarbeiterin **Maria Sinderl, Sigi-berg Nr. 6,** wird hiermit für ungültig erklärt.

Wer die Karte im Besitz hat, wird aufgefordert, sie sofort an den Magistrat abzugeben.  
Alle Lebensmittelfartenaussstellen werden erlischt, die Karte anzuhalten, den Namen des Vorgesetzten festzustellen und diesen dem Magistrat anzugeben.  
Merseburg, den 27. März 1917.  
Der Magistrat.

**Beschrift: Lebensmittelfarte Nr. 3872.**  
Die Lebensmittelfarte Nr. 3872, ausgefertigt auf den Namen der Arbeiterin **Maria Bus, Sigi-berg Nr. 33,** bestehend aus 3 Kopfen, wird hiermit für ungültig erklärt.

Wer die Karte im Besitz hat, wird aufgefordert, sie sofort an den Magistrat abzugeben.  
Alle Lebensmittelfartenaussstellen werden erlischt, die Karte anzuhalten, den Namen des Vorgesetzten festzustellen und diesen dem Magistrat anzugeben.  
Merseburg, den 27. März 1917.  
Der Magistrat.

**Derein**  
für Feuerbestattung  
in Merseburg u. Umgeg. E. D.  
Jahresbeitrag nur 2 M.  
Erhebliche Vorteile!  
Auskunft durch den Vorstand.

Sonnabend, den 31. März  
abends 8 Uhr: Monats-  
versammlung im „Rats-  
keller“.



**Gestügelzüchter.**  
Sonntag, den 1. April 1917, nachmittags 3 1/2 Uhr

**Verammlung**  
im „Neuen Schützenhause“  
Vortrag und Aussprache über Brut und Aufzucht von Junggeflügel. Vereinfachung von Futter, Fütterungen, Verhalten und Teilen des Stammbaues. Inauguralvortrag. Tagesfragen u. Ehrenwörter willkommen.  
Iber Vorstand.



**Kaninchenzüchter-Verein.**  
Am 8. April findet in Frankfurt die

**erste Kaninchenschau**  
des R.-S.-B. Großschanz und Umgeg. statt. Anmeldungen sind bis 31. d. Mts. bei Herrn **Witt, hier -** an der Geisel - zu haben.  
Der Vorstand.

Sonntag, 1. April 1917,  
vormittags 9 Uhr,

werden  
**81 Stück Kopfweiden**  
in 28 Tufen meistbietend verkauft  
Sammelplatz: Eigenweiden in Scopan.  
Die Gutsverwaltung Scopan.

## Kreiskriegerverband Merseburg.

Zur Besprechung und Erörterung der Maßnahmen, die notwendig sind, um den Kameraden die Beteiligung an den Zeichnungen zur VI. Kriegsanleihe mit geringeren Beträgen als 100 M. zu ermöglichen, werden die Vereinsvorstände sowohl wie auch alle Kameraden und besonders auch die Frauen der im Heeresdienst stehenden Kameraden zu einer **Versammlung** auf

**Sonntag, den 1. April d. Js., nachmittags 3 Uhr,**  
in **Rülke's Gasthaus** in Merseburg, am Bahnhofe Nr. 4, eingeladen,  
Merseburg, den 21. März 1917.

Der Vorstand. I. V.: Eichardt.

## Lehrlings-Gesuch.

Für unser **Hauptkontor** suchen wir zum 1. April einen Lehrling mit nur bester Schulbildung.  
**Zuckerfabrik Körbisdorf A.-G.**

## Freiwillige Auktion.

Sonnabend, den 31. März d. Js., von vormittags 10 Uhr an, findet im Grundstück **Dampfabr. 1 hier,** der Verkauf folgender Gegenstände statt und zwar:  
1 Bettsofa, 3 Kleiderstühle, 3 Küchenschränke, 2 Kommoden, 3 Sofas, 1 Kullentisch, 1 runde Tisch, 4 andere Tische, 1 Dugend Rohr- und Holzstühle, 1 Regulator, mehrere Stühle, Kleide, Waschtische, Kleiderkasten, eine Tischleuchte, 3 Schreibtische, Büchse, Porzellan, sowie verschiedenes Haus- und Küchengerät. Die Gegenstände sind in gutem Zustande.  
Bedingungen im Termin.  
Im Auftrage des Verlegers:  
**Albert Franke, Auktionator.**

**Speisezimmer-  
Einrichtung,  
Schlafzimmer-  
Einrichtung,  
Salon-  
Einrichtung,**  
wenig gebraucht, verkauft  
**Friedrich Peileke, Halle-S.,**  
Wehlstraße 25.

## Das Hausgrundstück

nebst Scheune, Stallung, Garten und circa 10 Morgen Feld und Wiese, dem verstorbenen **Demianus Wintler** in **Stöbbergen** nachgelassen, soll  
den 4. April 1917,  
vormittags von 9 Uhr ab  
lebendes und totes Inventar,  
am 3 Uhr nachmittags,  
das Grundstück und Feld, im **Zieglerischen Gasthause** öffentlich meistbietend verkauft werden.  
Bedingungen im Termin.  
**Stöbbergen, den 28. März 1917.**  
Der Vormund.

## Verschiedenes.

**Rotbuchen**  
Rundholz und Rollen A und B Klasse aller Stärken, frische und vorjährige Ware, laufend gesucht.  
**Oscar Pfaff, Holzhandl.,**  
Acherstraße.

## Kaufe

ganze Nachlasse, Federbetten, Möbel und dergl.  
**H. Apelt, Oelgrube 7.**

## Hühner

zu kaufen gesucht **Sable** hohe Preise.  
**A. Rost,**  
Halle a. S., Mansfelderstr. 4.  
Junge Frau mit Kind sucht kleine **Wohnung,**  
bestehend aus Stube und Küche. Off. mit **C. K. 109** an die Exped. dieses Blattes erbeten.

**Zimmer mit 2 Betten**  
zu vermieten  
**Unterallenberg 9.**

## Stellenmarkt.

Ältere  
**Schlosser, Dreher  
und Hofarbeiter**  
sucht  
**Th. Groke A.-G.**

## Einen Lehrling

mit guter Schulbildung für jetzt oder später stellt ein  
**Friedrich Lehmann,**  
Getreide, Futtermittel, Saaten.

## 1 Tischlerlehrling

sucht **W. Reinecke, Unterallb. 34.**

## 14- bis 15-jährigen Arbeitsburschen

sucht zum sofortigen Antritt

## Peitschenfabrik Hallesche Str.

**Junger Schreiber**  
sucht Nebenverdienst in **Erledigung** schriftlicher Arbeiten.  
Gefl. Offerten unter **W. K.** an die Expedition des Blattes erbeten.

Für 15. April oder 1. Mai

## tüchtiges, erfahrenes Mädchen

mit guten Zeugnissen gesucht.  
**Poßstraße 5, 1. Stod.**

## Frau

zum **Flaschenspülen**  
sofort gesucht.  
**Paul Marckscheffel & Co.**

## Tüchtige Einlegerin

für **Schnellpresse u. Tiegell**  
per sofort gesucht.  
**Merseburger Tageblatt,**  
Halterstraße 4.

Deutscher Reichstag

Berlin, 28. März.

Am Bundesratspräsidenten Graf v. Roeder n.  
Präsident Dr. Lam p eröffnet die Sitzung um 1 Uhr  
10 Minuten.

Die Beratung der Bekämpfung des Personen-  
und Güterverkehrs wird fortgesetzt.

Zu § 1 beantragen die Sozialdemokraten Streichung des  
zweiten Absatzes, der auch die elektrischen Straßenbahnen  
in die Steuer einbezieht.

Abg. Schiele (konf.): Wir können der Bekämpfung  
des Personen- und Güterverkehrs zu. Der Verlust, 6 Mil-  
liarden Mark durch direkte Steuern aufzubringen, würde  
eine Konfiskation des Unternehmergewinnes bedeuten und  
in erster Linie die Arbeiterklasse treffen. Die Verkehrs-  
steuer wird in Friedenszeiten in Verbindung mit den Bun-  
dessteuern umangehalten sein.

Abg. Pie. Wumm (D. Fr.) beantragt, Fahrkarten bis  
zum Preise von 35 Pfg. und Zeitkarten, bei denen der Preis  
der Einzelfahrt 35 Pfg. nicht übersteigt, von der Steuer frei-  
zustellen.

Staatssekretär Graf Roeder n.: Ich bitte, es bei den  
Kommissionenbestimmungen zu belassen. Den Verkehrsun-  
ternehmungen bleibt es unbenommen, die Steuer bei der neuen  
Kartierung zu verteilen. In absehbarer Zeit kommt eine  
Revison dieser Vorlage nicht in Betracht.

Ministerialdirektor Franke: Eine grundlegende  
Tarifreform kann erst nach Friedensschluß herangezogen  
werden.

Abg. Stolle (Soz. Arb.-Gem.): Arbeiterfahrkarten  
sind zwar steuerpflichtig, dann muß die ärmere Bevölke-  
rung wieder die Lasten tragen.

Abg. Kell (Soz.): Eine Tarifänderung darf im Kriege  
nicht stattfinden. Wir beantragen, Fahrkarten bis zu 50 Pfg.  
freizustellen.

Damit schließt die Aussprache.

Bei der Abstimmung über den Antrag Wumm wird  
hier in Kammerung mit 119 gegen 118 Stimmen an-  
genommen. Mit dieser Änderung wird auch § 3 (frei-  
gestellte Fahrkarten) angenommen.

Die nächsten Paragraphen werden unverän-  
dert angenommen.

Angenommen wird auch ein Kompromißantrag, der  
die Rückverlängerung der Stempel vorstellt, sobald die  
Wörter von der Eisenbahn zur Wasserbeförderung und von  
da wieder auf die Bahn umgeladen werden.

Es folgt die Kohlensteuer.

Abg. Bod (Soz.) empfiehlt einen Antrag, der die Preis-  
erhöhung der Hausbrandkohle über den Stand vom  
15. Februar freizustellen läßt. Durch die Steuer  
werde in erster Linie der private Haushalt belastet. Denn  
abgesehen von höheren Kohlenpreisen, würden Gas-, Elek-  
trizitäts- und Wasserwerke ihre Preise erhöhen, da sie auf  
Kohlenverbrauch angewiesen sind. Aber auch das Reich  
würde durch einen großen Kohlenverbrauch beträchtliche  
Verbrauchsausgaben haben. Das Reich sollte wenigstens den Ver-  
schleiß übernehmen.

Abg. Stowe (natl.): Wir werden der Kohlensteuer zu-  
stimmen, hoffen aber, daß sie nach drei Jahren wieder ver-  
schwindet.

Abg. Pfeiler (Zentr.): Den Bezug der Hausbrand-  
kohle können wir nicht freizustellen lassen. Wir können den  
Reichsbundel nicht aufheben.

Abg. Wetzelin (Fortf. Sp.): Einen beträchtlichen  
Teil der Kohlensteuer trägt das Ausland. Auch England,  
außer Deutschland das einzige Kohlen ausführende Land,  
führt jetzt die Kohlensteuer ein. Ich bitte, den Laus der  
Kommission zu freigegeben, wonach die Steuer für Preiskosten  
aus Brunkohle 15 Prozent betragen soll.

Abg. Bildagube (konf.): Für die Kohlensteuer  
spricht ihre Ertragskraft und die letzte Einzelschne. Ein



# Alles wanft ---

Auf allen Fronten haben wir dem Gegner  
ungeheure Gebiete entrissen!

Unsere U-Boote haben dem feindlichen Handel  
den Todesstoß versetzt!

Die Urheber des Krieges,  
Grey und Asquith, Delcassé und Briand  
sind von ihren eigenen Vätern aus Amt  
und Bürden gejagt!

In Rußland: Revolution!

Der Zar: abgesetzt!

# Ein steht fest:

Die solide Grundlage des  
deutschen Staatsgebildes und die unverstegte  
wirtschaftliche Kraft des deutschen Volkes.

Darauf beruht auch

die unantastbare Sicherheit der  
deutschen Kriegsanleihen!

Auf den Krieg gewinnen!

Sich Dein Geld dem sichersten Schuldner  
der Welt, dem Vaterlande!



Monopol ist abzuschaffen. Die neue Steuer wird weder die  
Famillen noch die gewerblichen Betriebe übermäßig be-  
lasten.

Abg. Dörfel (Soz. Arb.-Gem.): Wir lehnen die Koh-  
lensteuer ab.  
Abg. Bod (Soz.) tritt nochmals für den Antrag seiner  
Partei ein.

Das Gesetz wird in der Fassung der Kommit-  
tion angenommen unter Abänderung des sozialdemo-  
kratischen Antrages und eines von der Kommission an 1 8  
beantragten Absatzes, wonach die Steuer für die Preiskosten,  
die aus Braunkohle hergestellt ist, 15 Prozent betragen  
soll.

Die zweite Lesung der Steuerentwürfe ist damit  
beendet.

Abg. Schielemann: Wir werden unseren Antrag  
bei der dritten Lesung wieder einbringen und namentlich  
Abänderungen beantragen.

Morgen 11 Uhr Notat. Dritte Lesung der Steuer-  
entwürfe. Etat des Reichskanzlers und des Auswärtigen  
Amtes.

Schluß nach 8 Uhr.

Reichstags-Ausschuß für Bevölkerungspolitik.

Berlin, 28. März. Der Ausschuß des Reichstags für Be-  
völkerungspolitik letzte heute keine Beratungen über den  
Schutz für Mutter und Kind fort. Den Verhandlungen  
wohnte Frau ein Mitglied als Vertreterin des Kriegs-  
amtes bei. Nach einem Anlauf wies der Ausschuß darauf hin,  
daß zum ersten Male eine Dame als Vertreterin einer Behörde  
in einem Ausschuß des Reichstags erschienen sei. In der Er-  
örterung schloß Frau ein Mitglied ihre Erfahrungen über die  
Lage der in Fabrikationsbetrieben beschäftigten Frauen.

## Breukfischer Landtag

Berrenhausen.

Berlin, 28. März. Das Haus erledigte zunächst zwei  
kleinere Vorlagen und ging dann zur Beratung des  
Staatshaushaltsplans über.

Nach dem Finanzminister Dr. Lentze nahm das Wort  
Herzog Ernst Günther von Schleswig-Hol-  
stein: Namens der Reichstagsdeputation, die am 19. März  
am 19. März im anderen Hause die Angriffe gegen die  
Hans erhielt. Anlässlich des Kriegsausbruches ver-  
setzte sich die Fraktion im einzelnen darauf ein. In der  
Beratung der Reichstagsdeputation ist die Wahrung der  
Stärke des Staatsgebildes umloft.

Übernehmermeister Bermanus-Berlin: Ich beantrage  
aufzuheben, daß durch die Verhandlungen dieses Hauses über  
die Dänen und Reichstagen der Mitglieder des Abgeord-  
netenhauses ein scharfer Widerspruch in die innere Politik  
Deutschlands hineingetragen ist. Die Begründung, die der Ab-  
geordnete des Reichstages gegeben war, war, daß die  
Annahme zu vermeiden, das Vernehmlich werde in keiner  
Weise einer Fortentwicklung des Verfassungsmeines ent-  
gegenwirken. Wir halten es für nötig, unsere öffentlichen  
Erklärungen zu entschärfen fortzusetzen, die Aufammen-  
setzung des Reichstages durch eine weitgehende Ver-  
schiebung der erwerbsfähigen Schicht zu verändern und den  
breiten Schichten des Volkes Anteil an der Bestimmung an  
der Bestimmung des Reichstages zu verschaffen. Wir bean-  
tragen, daß das Vernehmlich hier in weitbildender und  
den inneren Frieden auf lange hinaus sichernde Weise mit-  
wirken wird. (Beifall.) Redner spricht sich dann für die im  
Ausschuß geteilte Verwaltungsreform aus.

Professor Dr. Voening-Halle bestritt vor einer Mo-  
dum der Reichstags in den östlichen Provinzen und bemängelt  
die Unzahl der Polizeiverordnungen.

u. Kleff: Für eine Erweiterung der parlamentarischen  
Rechte, eine Einschränkung der Rechte der Krone, sowie für  
die Einführung des Reichstagswahlrechts in Preußen sind  
wir nicht zu haben.

Graf v. Ronn: Der Ministerpräsident hat im Abgeord-  
netenhause ein hohes Lob auf den Reichstag gesprochen. Da-  
zu ist wahrscheinlich kein Anlaß gegeben. Wir haben jetzt  
gerade wichtigeren Dingen zu erledigen, als uns mit der Re-

## Die letzten Barrs.

Roman von Albert Graf von Schlippenbach

391

„Mut! — Aber es wäre mir lieb, wenn du dich nicht  
in ein längeres Gespräch mit einem Mitglied der Familie  
von Heuberg einlassen würdest.“

„Ne, gnädiges Fräulein. Und was die gnädige Frau  
ist, die wird mich schon sowieso nicht weiter ansprechen.  
Der habe ich heut zu durch die Blume zu verstehen ge-  
geben, wie ich das finde, daß keiner aus Oberanfin hier  
zum Begräbnis des Herrn fern war.“

Agnes mußte unwillkürlich lächeln. „Wenn dich jemand  
übrigens nach mir fragen sollte, dann sage nur, ich empfin-  
ge in der nächsten Zeit überhaupt keinen Besuch und  
wünschte ruhig und still für mich zu leben.“

„Zu Befehl! Ich werde es bestens ausrichten.“

Franz hatte den Brief im Herrenhause von Oberanfin  
dem Diener mit dem Bemerkten übergeben, auf Antwort  
brauchte er nicht zu warten, und dann in der Rich-  
tung des Stallgebäudes fortgegangen. Er hoffte den  
Kutscher Jochen dort anzutreffen. Eigentlich konnte er  
den Menschen nicht leiden. Er besaß eine Litungende, die  
Franz als alter, wohl geschulter Herrendienner geradezu  
verächtlich fand. Jochen schmeizte vom Bod, wie man auf  
dem Lande sagt, daß heißt, er erzählte jedem, der es  
wissen wollte, brühwarm, was er beim Fahren von den  
Gesprächen seiner Herrschaft erlauschte. Ein Kutscher soll  
aber nicht nur ein guter Fahrer und Pferdepfleger, sondern  
auch verschwiegen sein.

Vor dem Kutschstall stand der Besuchte in Hemdärmeln  
und wusch den Landauer ab. Gemächlich schlenderte Franz  
auf ihn zu, begrüßte ihn freundlich, aber doch etwas  
herablassend. „Na, wie geht es denn jetzt bei euch?“ fragte  
Jochen das Gespräch an.

„Mein armes, gnädiges Fräulein hat der Tod des  
Herrn hernarrt arg mitgenommen.“ antwortete Franz.

„Ja, ja! Bist du denken. — Aber der Herr Baron  
war doch schon bei Jahren und immer krank. Da ist es  
kein Wunder, daß er starb. — Und nun hat Fräulein Agnes

auf einmal das viele Geld bekommen. Sie wird deshalb  
wohl bald heiraten. Das ist denn der beste Trost.“ Jochens  
ohnehin nicht kleiner Mund vergog sich zu einem breiten  
Grinsen.

Franz horchte auf. Was war denn das für eine  
Geschichte von dem vielen Gelde? Doch er ließ sein  
Erstarrten nicht merken, überhörte auch geistlich die  
unpassende Bemerkung des Kutschers und wiegte nur  
leicht den Kopf hin und her.

„Ja, ja!“ meinte er dann anscheinend nachdenklich, als  
Jochen ihn fragend ansah, „aber mit dem Heiraten hat es  
wohl noch gute Wege. In der Nähe wäre doch keiner, der  
für sie paßt, und außerdem hat sie ja gar keinen Umgang  
mit jungen Leuten.“

„Nun, hier haben sie ihr schon unsern Bernhard  
zugesucht. Dem Diden wäre die reiche Braut schon  
recht, dann brauchte er gar nichts mehr zu tun. Aber die  
Rienower scheinen auch demnächst hinter ihr her zu sein.  
Mein Herr und die Gnädige waren schon willend, wie  
neulich die Wippenbagens in Schwarzhof vorzuführen. Hühnli  
ich sage dir, geschimpft haben sie.“

Franz war starr. Wo deswegen waren die Ober-  
rankler nämlich so liebenswürdig geworden! Sein  
lebens, gnädiges Fräulein wollten sie für den dummen  
Bengel, den Bernhard, zur Frau haben! Da hörte doch  
die Gemütsstärke auf! Die jungen Herren aus Rienow  
waren wenigstens hübsch, schmadete Offiziere, von denen  
man nur Gutes hörte; aber das dide Fanulier, das kein  
Mensch in der Umgegend leiden konnte! Unerhört! Doch  
Franz kämpfte die gerechte Empörung nieder, er mußte  
Näheres erfahren.

„So! so!“ meinte er daher mit gleichmütiger Stimme,  
während Jochen ihn gespannt anstarrte, was er wohl über  
diesen Heiratsplan sagen würde.

Der Kutscher war entsetzt. Er hatte eine be-  
stimmte Meinungsäußerung erwartet und wollte nun ge-  
rade eine Frage ausprechen, doch Franz kam ihm zuvor.  
„Sag mal, woher hast du denn das von dem vielen  
Gelde erfahren?“

„Nun, das weiß doch schon jeder in der ganzen  
Gegend. Der alte Justizrat hörn hat es auf dem Kreis-  
tag erzählt, und außerdem reden sie hier bei uns doch  
von gar nichts anderem mehr. Ob der Herr mit der Gna-

den, die Gnädige mit ihrer Mutter oder die Fräuleins  
ausfahren, immer sprechen sie von eurem vielen Gelde  
oder von dem Reichtum deines neuen Herrn, der ja wohl  
irgendwo, furchtbar weit von hier, so eine Goldgrube  
hat. Ich glaube, am liebsten würden sie es sehen, wenn  
unre Perpetua, was die Wettele und schon etwas ab-  
gestanden ist, den Freiherren Kurt besähe.“

Franz mußte genug. Er spannte die Arme in die  
Seiten und preszte die Lippe aus.

„Na, denn jetzt nur immer das Diner zur Doppel-  
hochzeit! viel er Jochens empört zu; „aber stellt es nur  
hübsch warm, damit der Braut nicht kalt wird. — Adios  
auch!“ Franz wendete sich zum Gehen.

„Warum läufst du denn auf einmal weg?“ Jochen hielt  
ihn am Rock fest.

„Weil ich keine Zeit habe, hier herumzulungern.“  
gab Franz wenig verbindlich zurück.

„Sag mir wenigstens noch, ob es denn wahr ist,  
daß dein neuer Herr so mächtig viel Geld hat?“

Franz zauderte einen Augenblick. Wenn der Justiz-  
rat Joch, dann verband er damit immer eine bestimmte  
Verpflicht, das mußte er. Gemüß war es nichts, was seiner  
Herrschaft haben konnte; deshalb durfte Franz getrost  
noch etwas dazu schwindeln. „Der Baron Kurt!“ meinte er  
deshalb und hob die Hände hoch. „Ich sage dir, Jochen,  
der weiß gar nicht, wie viel Geld er hat! Ganz Recht,  
ich schätze voll. Zwanzigtausend hat er mitgebracht.  
Sie sehen vorläufig im Salon vom gnädigen Fräulein,  
mit einer Samtblende überdeckt, und da hält sie immer,  
wie auf dem Sofa, ihre Wittagsruhe drauf. Ich weiß  
es genau, denn ich habe die Säule selbst von der Bahn ge-  
holt.“

Jochen riß die Augen auf. „Donnerwetter!“ entfuhr es  
ihm voll Bewunderung. „Aber woher weißt du denn,  
daß es Zwanzigtausend in den Säulen sind?“ fragte er  
doch etwas misstrauisch.

Fortsetzung auf nächster Seite



**Kindiger Verpachtung** bringt ein im Rahmen despachteter K...  
... in die Hände und verkauft die Fahrten, ungel...  
... und die Zeit erforderlich. Auch sollte es zum Ver...  
... am Kleingeld. Mit halbjähriger Verpachtung dampfte der  
... dann endlich ab; durch telefonische Verständigung war  
... verlangt worden, daß die Anfuhrung in Sandsteinen  
... warteten, so daß das Eisenbahnpfad wohl keine schiefen Folgen  
... haben dürfte.

#### Neuer Polizeidirektor.

**Torgau, 27. März.** Der Vice-Polizeidirektor Straune aus  
Berlin-Schöneberg wurde unter Ernennung zum Polizeidirektor  
mit der Verwaltung des hiesigen Rastfelds beauftragt.

#### Schlachten als Schweinefleisch.

**Görlitz, 27. März.** Vor einigen Tagen haben drei hie-  
rige Schlachten aus einem Falle des Hauses Hofplatzstraße 12  
ein Schwein. Einer der Kranten schickte das Tier im Gasse ab,  
während die anderen beiden zu einem hiesigen Metzger  
Kleinen über und damit abführen. Die Eigentümerin des  
Schweines, die inzwischen Kenntnis von dem Diebstahl erlangt  
hatte, eilte den Dieben nach und nahm ihnen das Schwein mit  
der ab.

#### Geldhehrentäter.

**Meißen, 27. März.** In der Wollerei zu Berthel wurde  
der Geldschrank erbrochen und der Betrag von etwa 1000 M  
daraus entnommen, worauf der Dieb das Weite gesucht hat.  
Nach einer Blättermeldung ist der Geldschrank mit einem Ein-  
bruchapparat bearbeitet worden, was dem Schloßer auf, daß der  
Dieb ein alter Verberder ist, dessen Ziel die Bestimmung zu  
handhaben verweist. Bis jetzt ist kein Anhaltspunkt für die  
Täterhaft vorhanden.

#### Ein Schwerverbrecher.

**Bitterfeld, 27. März.** Der Einbrecher Käfer, der  
am Freitag von einem hiesigen Polizeibeamten in der Na-  
he mehr erloschen wurde, scheint ein solcher schlimmerer Art  
gewesen zu sein. Er hat zuletzt in der Strafanstalt in Magdeburg  
eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren verbüßt und ist dort im  
Juni 1916 entlassen. Dann scheint er das Feld seiner Tätig-  
keit nach Göttinge verlegt zu haben, da er sich dort am 27. März  
große Verbrechen begangen nach hier senden ließ, die offiziell  
aus Einbrüchen und Diebstählen herrührende Gegenstände ent-  
hielten. Auch bei einer Durchsichtigung seiner in Leipzig am 21.  
d. M. besagten Wohnung wurden viele gestohlene Sachen aufge-  
funden und beschlagnahmt.

#### Ermittelte Einbrecher.

**Görlitz, 27. März.** Zwei jugendliche Einbrecher  
wurden in der Sonntag-Nacht hier festgenommen. Ein Schu-  
mann bemerkte in dem zuerst unbewohnten Gohltho „Zum  
goldenen Engel“ was wiederum auffällige Menge elektrischer  
Vorrichtungen und beobachtete den Eingang, aus dem  
zwei Personen mit gestohlenen Gegenständen kamen. Die  
Einbrecher ergriffen die Flucht, eine von ihnen weggeworfene  
Tasche führte aber bald auf ihre Spur. Es sind die 17jährigen  
Schloßerlehrlinge Naufuß und Klotzmann, die sich am Abend  
im Kino getroffen und dabei den Einbruch verabredet hatten.  
In dem feststehenden Hause hatten sie alles durcheinander und die  
mitgebrachten Taschen mit Wäsche und Wirtschaftsgüter ver-  
packt. Sie wurden gestern nach festgenommen und dem Ge-  
richtsamt zugestellt.

#### Schwindel des Lebensmittels.

**Kielceh, 27. März.** Der Genbarmer hier vor bekannt  
geworden, daß mehrere Aufseher eines industriellen Werkes ein  
sehr hohes Leben führten und reichlich über Lebensmittel ver-  
fügen, die nicht auf rechtmäßige Weise erworben sein konnten.  
Bei den Nachforschungen wurde, wie der „Anst. d. M.“ medet,  
festgestellt, daß die Aufseher für eine größere Anzahl nicht mehr  
befähigter Arbeiter die Lebensmittelkarten für diese in  
Empfang genommen und sich die bei Arbeitern aufstehenden  
Lebensmittel hatten anschaffen lassen. Für das bisher im  
Verkehr gebliebene Vieh werden die Lebensmittelkarten  
benutzt vor Gericht zu verantworten haben, da Anzeige er-  
hätet ist.

#### Arbeiterbelohnung.

**Essen, 27. März.** Zur Bekämpfung der Kleinwoh-  
nungsnot, wo zuletzt kaum 0,33 Prozent aller Wohnungen  
verleihen, ist die Gründung einer großen Arbeiterwoh-  
nung in Essen-Nord im Gange. Industrielle und Arbeiter  
werden unter Mitwirkung der Stadtverwaltung eine Bauge-  
sellschaft gründen, die die Einrichtung von derzeit drei-  
hundert Arbeiterwohnungen beabsichtigt.

#### Kleines Kriegsgeld.

**Münster, 28. März.** Das neue Kriegsgeld für die  
Stadt Münster, kommt übermorgen in den Verkehr. Es  
beträgt sich um 500 000 M, 50 000 M im Gesamtbetrag  
von 60 000 M.

#### Erst, 27. März.

Die Stadtvorordneten genehmigten  
einen Antrag des Magistrats, die Stab zur Bekämpfung des  
Kleingeldmangels 50 Pfennig für eine bis zu 500 000 M  
berechtigt werden und beschloß die Ausgabe des ersten  
Kriegsgeldes wieder 1/2 Millionen Mark zu sein.

#### Verhaft, 28. März.

In der letzten Nacht wurde auf einem  
Grundstück an der Jägerhausener Straße ein etwa 70 Pfund  
schweres Schwein gestohlen und an Ort und Stelle abge-  
schlachtet. Die Diebstahl der Döner ging aber noch weiter.  
Es entstanden insgesamt 1000 Pfund, die gegen Kollon-  
karen zum Verkauf angeboten sollten. Der reiche Ein-  
bruch selbst ist nicht jede Spur. — Zur Bekämpfung  
der Kleingeldnot hatte der Magistrat die Feststellung  
von 50 Pfennignotscheinen angeregt, die jetzt zur Ausgabe  
gelangen.

#### Große Unterschlagung.

**Chemnitz, 28. März.** In Beyerfeld bei Schwarzenberg  
ist seit einiger Zeit ein bei der „Vf. Gf. Frankonia“ an-  
gestellter Ingenieur, der sich Neuh v. Hagen nennt, nach  
Unterschlagung von mehr als 100 000 M flüchtig ge-  
worden. Seine Enttore angeklagt, welche in der Sache  
betreffend zu sein scheint, ist verhaftet worden.

#### Winterhüden.

**Stierwald, 28. März.** In der Ausstattung des Sommer-  
zeitliches ist Heller werden begonnen werden. Es sind die  
Drainagen auf den Feldern bedeutend schmaler laufen, so  
sind die Felder infolge der vielen Nachfröhe doch noch recht  
feucht. Soweit man bis jetzt beurteilen kann, hat das Win-  
terwetter von Frost wohl gelitten, aber das man ganze  
Felder wieder neu befruchten müßte, wird wohl nicht er-  
forderlich sein. Die Winterwetter ist, daß wir nun von  
Nachfröhen zu erwarten haben, und daß die weitere  
Witterung absinkt, damit ununterbrochen auf dem Felde  
gearbeitet werden kann. Auch im Vorjahr ist mit der Ausat-  
tung Ende März begonnen worden und im Jahre 1915 gar erst  
im Anfang April.

#### Feldarbeiten.

**Chemnitz, 27. März.** Ein Vorkaufsmarber, der sein  
harmloses Treiben am hiesigen Bahnhof trieb und wegen ähn-  
licher Vergehen auch von Mühlhausen verhaftet wird, wurde in  
der Person des hiesigen August W. Erbach aus Mühl-  
hausen. Er hat sich übernommen, Vater W. Erbach, dem  
dem Diebe aus Uniformität und Geld in die Hände ge-  
fallen. Er hatte keinen Kauf, ferner er ihn nicht selbst ver-  
enden konnte, vielmehr verkauft. Die Klage verdrängt er  
nicht in Bahnhofswarteleien und in leeren, auf toten Gleisen  
stehenden Eisenbahnwagen. „Geholfen“ scheint er auch in

**Götha, Ernst, Wittingen, Frankfurt a. M. und  
Rübenburg** gegeben zu haben. Der gemeingefährliche Dieb  
ist verhaftet und unter zwei Rinder.

#### Verborgenes Getreide.

**Wetterhausen, 27. März.** Bei einer Hausdurchsuchung  
wurden bei Kandidat E. Mühlhoff und Landwirtschafts-  
Koppel verbotene Getreidevorräte gefun-  
den. Bei Koppel hatte der Wender die Fenster geöffnet und  
bemerkte, daß ihm ein Fenster nicht zugeht worden war. Bei  
der nochmaligen Durchsichtigung fand er, daß die Tür zu dem be-  
treffenden Zimmer durch einen Schrank verriegelt war. Er  
ließ ihnen und fand 70 Zentner Roggen, Weizen und andere  
Getreide, das sofort beschlagnahmt wurde. Der Koppel  
vom Staatsanwalt reklamierte Sohn der Witwe ging in Be-  
schuldigungen gegen den Wender vor, was zur Folge hatte,  
daß er tags darauf zur Front geölt wurde. Beide Witten-  
schaften sehen ihrer Verurteilung entgegen.

#### Für die Goldantenfelle.

**Leuchsburg, 27. März.** Die Stadtvorordneten sahen  
den Verkauf, daß der Verkäufer an der goldenen  
Antikette des Stadthauptes verkauft und durch ein-  
sen können von Stabmetall erstet werden soll.  
Zum Verkauf der ganzen Serie konnte man sich wegen des  
finanziellen Wertes, der in der Ermäßigung be-  
steht, nicht entschließen.

#### Haubwond.

**Hofen, 27. März.** Der im hiesigen Kirchwald erkrankt  
aufgehende Schloßerlehrling Weber ist von seinen Freun-  
den: Klemmerlehrling G. Eisinger, 18 Jahre alt, und dem  
Schloßerlehrling H. E. 15 und 17 Jahre alt, über-  
lassen, mit Stöcken getötet und dann an einem Baum auf-  
gehängt worden, um einen Selbstmord vorzutun. Weber  
führte etwa 600 M Geld bei sich, das er einem Verwandten ent-  
wendet hatte und mit dem er mit seinen genannten drei Freun-  
den nach Dörfelitz auswandern wollte. Die jugendlichen Ver-  
brecher hatten Webers Leiche brennen. Es haben bereits ein  
Geschändnis abgelehnt und sind der Staatsanwaltschaft Anzeige  
gemacht worden.

#### Der Einbruch im italienischen Konsulat zu Zürich.

**Zürich, 28. März.** Bei einem Einbruch in einem Konsul-  
at des italienischen Konsulates in Zürich am 1. März  
wurde im Februar außer Geld im Werte von über 5000 Fr.  
auch Aktien gestohlen worden. Man nahm schon längere Zeit  
an, daß es sich nicht um einen gewöhnlichen Einbruch, sondern  
um ein politisches Verbrechen handelte. Wie die „Tribüne de  
Genève“ jetzt mitteilt, sind zwei italienische Detektive die Ver-  
brecher. Sie haben sich dem italienischen Generalkonsul in  
Rom gestellt und alle gestohlenen Dokumente dort übergeben.

#### Ergebnisrezeption.

**Lehr, 27. März.** In der hiesigen Stadt Lörda  
führte eine Anweisung von 2000 M. in der Wohnung  
ein mörderisches Verbrechen. Ein Arbeiter wurde er-  
tötet, zehn Schwere und mehrere Leichtverletzte geboren.

#### Die Verlegung mit Schuwerk.

Der Heberwuchsausschuss der Schuhin-  
dustrie hat im Hinblick auf die bevorstehende Verlegung über  
Verlegung mit Schuwerk- und Vertriebsgesellschaften in  
der Schuhindustrie nimmere Heberwuchsvorrichtungen er-  
lassen, nach denen unter anderem die Bekleidungs- oder  
Stoffe, Halberzeugnisse, Fertigerzeugnisse und der Fabri-  
kationsmittel, die noch bei den Herstellern von Schuwaren  
sind, angedeutet wird. Von der Bekleidungs- oder  
werden Betriebe, in denen Schuwaren herbeigewor-  
ten wird hergestellt, sowie Betriebe, die die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-  
nahme Stoffe und Halbfabrikate nicht erfordern. Die Bekleidungs-  
nahmen Gegenstände dürfen im eigenen Betriebe zur Ver-  
fertigung von Schuwaren verwendet werden. Dagegen ist  
die Veräußerung von Stoffen usw. verboten. Bis zum  
10. April dürfen die Gesellschaften einer Schuwaren-Ver-  
triebs- und Vertriebsgesellschaft für Erzeugnisse an die  
Bücher nach der Verlegung zu verwenden. Die Bekleidungs-<

Bekanntmachung. Der Landwirt Hermann Kälberer in Gorbzig ist zum Schöffen für die Gemeinde Gorbzig auf die Dauer von 6 Jahren wiedergewählt und von mir bekräftigt worden. Merseburg, den 3. März 1917. Der städtische Landrat. Herr von Willimow 2 St. J.-Nr. 1298 A.

einmündig. Der Landwirt Franz Jannide in Schladebach ist zum Ortsrichter für die Gemeinde Schladebach auf die Dauer von 6 Jahren wiedergewählt und von mir bekräftigt worden. Merseburg, den 3. März 1917. Der städtische Landrat. Herr von Willimow 2 St. J.-Nr. 1304 K A.

Die Haushaltspläne der Kirchenteile St. Maximi für das Rechnungsjahr 1917 liegen in der Zeit vom 21. März bis 12. April d. J. im Pfarrsaal 8-10 Uhr hierwährend der Nachmittagsstunden von 2-6 Uhr zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich aus Merseburg, den 3. März 1917.

Der Gemeindevorstand St. Maximi.

Ausgabe von Krampfen auf Befehl des Lebensmittellagers vom Sonntag, den 11. März 1917 ab werden in allen öffentlichen Lebensmittelhandlungen gegen Vorlegung der Lebensmittelkarte Krampfen ausgegeben.

Jedem Mittels der Haushaltung werden 1/2 Pfund Krampfen zum Preis von 15 Pfennig ausgeteilt. Wabgebend ist die auf der Lebensmittelkarte vom Magistrat eingetragene Kopfnahl. Die Verkäufer haben den Abschnitt Nr. 23 von der Lebensmittelkarte abzutrennen und zur Kontrolle auf der Rückseite derselben die Nummer der Lebensmittelkarte und die Kopfnahl der Haushaltung zu vermerken. Die abgenommenen Abchnitte sind von den Verkaufsstellen jedoch bis spätestens Sonnabend den 7. April 1917 an die städtische Lebensmittelverteilungsstelle am Neumarkt Nr. 1 - nach der Kopfnahl der Haushaltung gebündelt - abzugeben. Merseburg, den 29. März 1917. Der Magistrat.

Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Brauntweein. Vom 22. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsvorbereitungen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Ges.-Bl. S. 401) wird verordnet:

- 1. Kartoffeln dürfen im Betriebe 1917 auf Brauntweein nur verarbeitet werden, soweit sie sich zur menschlichen Ernährung nicht eignen und nicht in einer in unmittelbarer Nähe befindlichen Trockenanlage oder Stärkefabrik verarbeitet werden können. Die Brennereibetriebe oder deren Stellvertreter in der Leitung des Brennereibetriebes haben dem Kommunalverban anzusetzen: 1. unversäffelt nach Entfaltung dieser Verordnung, ob sie in ihrem Betriebe Kartoffeln verarbeiten werden; 2. am Schluß jeder jeden Woche, wieviel Zentner Kartoffeln in der absehbaren Woche einzuerntet werden sind; 3. unversäffelt nach Einhellung des Einmalens von Kartoffeln, wann zum letztenmal Kartoffeln einmalfelt worden sind.

Erweist sich der Besitzer oder Vetter eines Brennereibetriebes in der Befolgung der Vorschriften im § 1 unversäffelt, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Brennereibetrieb zu schließen. Die Entscheidung ist endgültig.

Der Präsident des Kriegsvorbereitungsausschusses kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

- Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehnmal dem Mark aber mit einer dieser Strafen wird bestraft: 1. wer der Vorschriften im § 1 Absatz 1 zuwider Kartoffeln auf Brauntweein verarbeitet; 2. wer die im § 1 Absatz 2 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des verbotswidrigen hergestellten Brauntweeins erkannt werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

Diese Verordnung tritt mit dem 24. März 1917 in Kraft. Die Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Brauntweein in Reichsvereinen vom 28. Oktober 1916 (Reichs-Ges.-Bl. S. 1198) wird aufgehoben. Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Ausgabe der Milchkarten für den Monat April 1917.

Die Ausgabe der Milchkarten für Monat April 1917 an die Verlangsberechtigten erfolgt gegen Vorlage der Stammmarken für Monat März im alten Rathaus in der Hauptstraße in nachstehender Reihenfolge: am Donnerstag, den 29. März 1917, vormittags von 8-1 Uhr, für die Kunden der Verkaufsstellen: Rittergut Wenzelsdorf, Müller, Metzner, Weber, Mühlisch.

nachmittags von 3-6 Uhr, für die Kunden der Verkaufsstellen: Rittergut Verder, Pral-Walkendorf, Schröder-Breßig, Hofmann-Merseburg; am Freitag, den 30. März 1917, vormittags von 8-1 Uhr, für die Kunden der Verkaufsstellen: Mollerer-Schafstädt, feste Stelle, Obere Br-Verkehrstraße 4, Ohle-Walkendorf, Buchenroth-Rößler, Carl Schmidt-Merseburg, Paul Schmidt, Richard Schmidt, Max Dertel, Heinrich Stedner, Ottomar Reyer.

nachmittags von 3-6 Uhr, für die Kunden der Verkaufsstelle: Mollerer-Schafstädt mit Wagen. Mit Hinweis haben die Verlangsberechtigten die Stammmarken für den Monat März 1917 vorzulegen. Merseburg, den 26. März 1917.

Der Magistrat.

Städtische Sparkasse, Merseburg. Zeichnungen auf 5% Reichsanleihe und 4 1/2% Reichsschuldanweisungen

(VI. Kriegsanleihe)

werden in unserem Kassenlokal Burgstraße 1 bis Montag, den 16. April d. J., mittags 1 Uhr entgegengenommen.

Um auch dem kleinen Sparer Gelegenheit zu geben sich an der Kriegsanleihe zu beteiligen erfolgt durch unsere Kasse bis zu obigen Zeitpunkt die Ausgabe von Anteilscheinen

zu 5, 10, 20 und 50 Mark. Die Anteilbeträge werden vom 1. April 1917 ab bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Friedensschluß mit 5% verzinst zu welcher Zeit auch die Rückzahlung oder Vorkauf auf ein Sparkonto erfolgt. In dringenden Fällen geschieht die Rückzahlung auch früher.

Merseburg den 13. März 1917. Der Vorstand der städtischen Sparkasse. Fehle, Stadtrat.

Verkauf von Rohfleisch.

Zur Regelung des Verkehrs vor den Verkaufsstellen für Rohfleisch wird folgendes verfaßt:

1. Die Ausgabe von Rohfleisch erfolgt künftig nur noch gegen Ordnungsmarken. Die Ordnungsmarken werden vom Donnerstag, den 29. März 1917 ab, nachmittags von 3-5 Uhr im städtischen Fleischbeschauamt - Eingang Vorwerk Nr. 32 - ausgegeben.

Der Verkauf von Rohfleisch an die Verbraucher erfolgt künftig in der Reihenfolge der Nummern, die auf den Ordnungsmarken aufgedruckt sind und zwar erhalten gegen Vorlage der Ordnungsmarken Haushaltungen mit 1-4 Köpfen bis zu 1 Pfund " " " " 5 u. mehr " " bis zu 2 Pfund Rohfleisch.

Die Verkaufsstellen haben spätestens am Tage vorher der Polizeiverwaltung anzuzeigen, wieviel Fleisch- und Fleischwaren zum Verkauf zur Verfügung stehen.

Die Polizeiverwaltung gibt daraufhin in den Tageszeitungen bekannt, auf welche Ordnungsmarknummern und zu welcher Zeit die Abgabe in den Verkaufsstellen erfolgt.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Merseburg, den 27. März 1917. Die Polizei-Verwaltung.

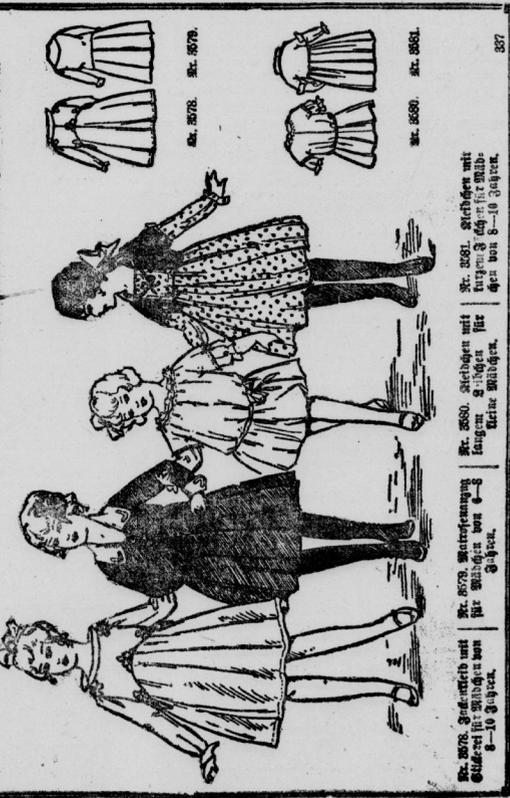


Mode-Beilage der Merseburger Tageblatt



Nr. 3678. Das niedliche Kleiderchen ist mit einer hübschen Complicirtheit ausgestattet; sie können wie richtig das kurze geschlossene Kleiderchen in formen Figuren und ist aus feinstem Stoffen angefertigt. Das Kleiderchen ist einfarbig und wird sehr schön durch die gefalteten Ärmel, die eingetaucht und nach hinten von einer Kravatte elegant gebildet. Material: etwa 2,75 m Stoff, 1,10 m breit.

Nr. 3679. Das Kleiderchen kann aus Wolle oder einem anderen Material angefertigt werden. Es ist in der Ausführung sehr hübsch und wird sehr schön durch die gefalteten Ärmel, die eingetaucht und nach hinten von einer Kravatte elegant gebildet. Material: etwa 2,75 m Stoff, 1,10 m breit.



Nr. 3678. Kleiderchen mit hübschen Ärmeln. Preis von 8-10 Mark. Nr. 3679. Kleiderchen mit hübschen Ärmeln. Preis von 8-10 Mark. Nr. 3680. Kleiderchen mit hübschen Ärmeln. Preis von 8-10 Mark. Nr. 3681. Kleiderchen mit hübschen Ärmeln. Preis von 8-10 Mark.